



Technische Weisungen

über den

baulichen und qualitativen Tierschutz

Rinder

vom 1. Oktober 2014

Tierschutz-Kontrollhandbuch



TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

RINDER

Version 3.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, BLV, Tänikon,
CH-8356 Ettenhausen (Tel. 058 480 33 77)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 00)

Inhaltsverzeichnis

<i>Hinweis zu den Massen</i>	3
<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i>	3
<i>Definition "Rinder"</i>	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i>	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i>	3
<i>Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit</i>	4

Baulicher Tierschutz 5

1. GRUPPENHALTUNG IN LAUFSTÄLLEN	5
1.1. ABMESSUNGEN IN LAUFSTÄLLEN	5
1.2. ABKALBEBUCHT	6
1.3. MASSE VON LIEGEBOXEN	6
1.4. LAUFGÄNGE IN LIEGEBOXENLAUFSTÄLLEN	8
2. EINZELHALTUNG VON KÄLBERN	9
2.1. HALTUNG IN EINZELBOXEN	9
2.2. HALTUNG IN KÄLBERHÜTTEN (IGLUS)	9
3. ANBINDEHALTUNG VON RINDERN	10
3.1. KÜHE UND HOCHTRÄCHTIGE ERSTKALBENDE	10
3.2. ÜBRIGE RINDER	11
4. PERFORIERTE BÖDEN	13
5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR	14
6. ABMESSUNG VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN	14
<i>Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	15

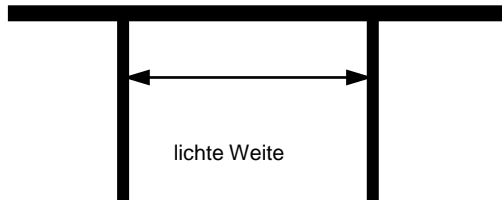
Qualitativer Tierschutz 16

7. BELEGUNG DER STALLUNGEN	16
8. LIEGEBEREICH	16
8.1. KÄLBER AUF EINSTREU	16
8.2. EINGESTREUTE LIEGEFLÄCHE FÜR KÜHE, HOCHTRÄCHTIGE RINDER UND ZUCHTSTIERE	16
8.3. LIEGEFLÄCHE FÜR ÜBRIGE RINDER	16
9. EINZELHALTUNG UND ANBINDEHALTUNG VON KÄLBERN, YAKS UND WASSERBÜFFELN ..	17
10. ANBINDEVORRICHTUNGEN	17
11. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFLÄCHEN	17
11.1. KORREKTER EINSATZ DES KUHTRAINERS	17
11.2. SONSTIGE STEUERVORRICHTUNGEN	18
12. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN	18
13. BELEUCHTUNG	18
14. LUFTQUALITÄT IM STALL	18
15. LÄRM	19
16. VERSORGUNG MIT WASSER	19
17. RAUFUTTER FÜR KÄLBER	19
18. BEWEGUNG FÜR YAKS UND ANGEBUNDEN GEHALTENE RINDER	19
19. KALBENDE TIERE	20
20. DAUERENDE HALTUNG IM FREIEN	20
21. EINGRIFFE AM TIER	20
22. VERLETZUNGEN	21
23. ABKÜHLUNG FÜR WASSERBÜFFEL UND YAKS	21
24. TIERPFLEGE	21
25. AUSBILDUNG	22
<i>Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	22

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, immer *lichte Weiten*.

Die Masse für Kühe gelten sowohl für Milchkühe, wie auch für Mutter- und Ammenkühe. Für Yakkühe gelten mindestens die Abmessungen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5.



Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von fünf oder zehn Jahren für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Rinder"

Domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Yaks und Wasserbüffel.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe „Baulicher Tierschutz“ und „Qualitativer Tierschutz“ zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

- Geringfügig** = nicht dringend.
Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
- Wesentlich** = dringend.
Wesentliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
- Schwerwiegend** = sehr dringend.
Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

BAULICHER TIERSCHUTZ

1. GRUPPENHALTUNG IN LAUFSTÄLLEN

1.1. Abmessungen in Laufställen

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe

	Kälber		Jungtiere ¹⁾				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ²⁾ mit Widerristhöhe von		
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen, m ²	1,0 ³⁾	1,2-1,5 ⁴⁾	1,8 ⁵⁾	2,0 ⁵⁾	2,5 ⁵⁾	3,0 ⁵⁾	4,0 ⁶⁾	4,5 ⁶⁾	5,0 ⁶⁾
Fressplatzbreite pro Tier, cm	--	--	--	--	--	--	65	72	78
Fressplatztiefe, cm ⁷⁾	--	--	--	--	--	--	290	320	330

Anmerkungen

- 1) Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate dürfen nicht in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.
- 2) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 3) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.
- 4) Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen.
- 5) Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche. Nach Abzug der 10 Prozent muss nochmals ebensoviel Lauffläche zur Verfügung stehen.
- 6) Die Masse gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 7) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.

	Jungtiere				
	bis 200 kg	200 - 250 kg	250 - 350 kg	350 - 450 kg	über 450 kg
Bodenfläche ^{1) 2)} bei vollperforierten Böden, m ²	1,8	2,0	2,3	2,5	3,0

Anmerkung

- 1) Die Bodenfläche muss mit einem weichen, verformbaren Material versehen sein.
- 2) Die Bodenfläche darf nur für Jungtiere, die älter als vier Monate sind, vollperforiert sein.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten und Ställe

	Kälber		Jungtiere ¹⁾				Kühe ²⁾
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	135 ± 5 cm
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen, m ²	1,0 ³⁾	1,2-1,5 ⁴⁾	1,8 ⁵⁾	2,0 ⁵⁾	2,5 ⁵⁾	3,0 ⁵⁾	4,5

Anmerkungen

- 1) Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate dürfen nicht in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.
- 2) Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 135 cm \pm 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 3) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.
- 4) Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen.
- 5) Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche. Nach Abzug der 10 Prozent muss nochmals ebensoviel Lauffläche zur Verfügung stehen.

	Jungtiere				
	bis 200 kg	200 - 250 kg	250 - 350 kg	350 - 450 kg	über 450 kg
Bodenfläche ^{1) 2)} bei vollperforierten Böden, m ²	1,8	2,0	2,3	2,5	3,0

Anmerkungen

- 1) Die Bodenfläche muss mit einem weichen, verformbaren Material versehen sein.
- 2) Die Bodenfläche darf nur für Jungtiere, die älter als 4 Monate sind, vollperforiert sein.

1.2. Abkalbebucht**Erfüllt wenn:**

- die Abkalbebucht als eingestreute Laufbucht ausgeführt ist;
- die Abkalbebucht mindestens 10 m² gross ist und eine Breite von mindestens 2,5 m aufweist;
- in der Abkalbebucht eine Fläche von 10 m² pro Tier vorhanden ist, wenn in Gruppen abgekalbt wird.

1.3. Masse von Liegeboxen

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Liegeboxen

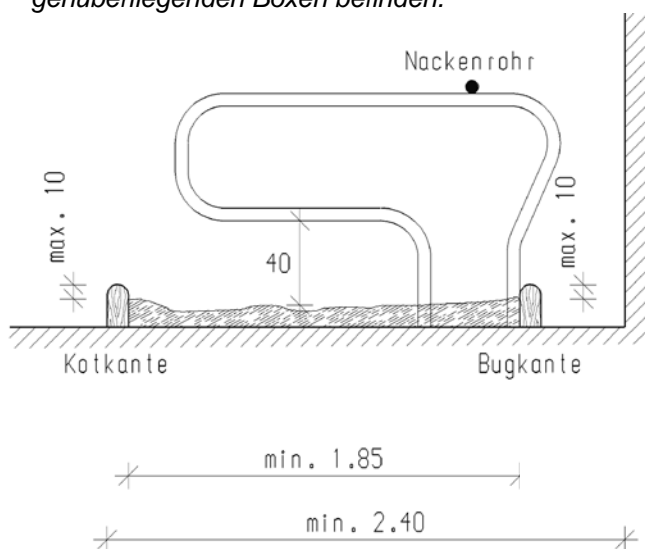
Erfüllt wenn:

- die Liegeboxen mit einer Bugkante ausgestattet sind;
- die Bug- und Kotkanten tierseitig abgerundet oder abgeschrägt sind und die Liegefläche maximal 10 cm überragen;
- Stützen im Liegeboxenbereich die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören;
- bei allen Boxen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Masse Liegeboxen ¹⁾ in cm (siehe Abb. 2 und 3)	Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ²⁾ mit Widerristhöhe von		
	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 \pm 5 cm	135 \pm 5 cm	145 \pm 5 cm
Boxenlänge, wandständig ³⁾	160	190	210 ¹⁾	240	230 ⁴⁾	240 ⁴⁾	260 ⁴⁾
Boxenlänge, gegenständig ⁵⁾	150	180	200	220	200 ⁴⁾	220 ⁴⁾	235 ⁴⁾
Boxenbreite	70	80	90	100	110 ⁴⁾	120 ⁴⁾	125 ⁴⁾
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel mindestens	¹⁾	¹⁾	¹⁾	40	40	40	40
Länge Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante	120	145	160	180	165 ⁴⁾	185 ⁴⁾	190 ⁴⁾

Anmerkungen

- 1) Für die bewilligten Liegeboxen-Trennbügel existieren zudem separate Auflagen, die der aktuellen Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.blv.admin.ch) zu entnehmen sind.
- 2) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 3) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder min. 45 cm davon entfernt stehen. Für Jungtiere ist dieser Abstand über die Auflagen für bewilligte Liegeboxen-Trennbügel geregelt.
- 4) Die Masse gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 5) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden.



Bei Kühen muss die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein.

Abb. 2 Wandständige Liegeboxe mit den Mindestabmessungen für eine Kuh mit Widerristhöhe 135 ± 5 cm

Für am 1. September 2008 bestehende Liegeboxen

Erfüllt wenn:

- die Liegeboxen mit einer Bugkante ausgestattet sind;
- die Bug- und Kotkanten tiereseitig abgerundet oder abgeschrägt sind und die Liegefläche maximal 10 cm überragen;
- bei allen Boxen folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Masse Liegeboxen ^{1) 2)} in cm (siehe Abb. 2 und 3)	Kühe ³⁾ mit Widerristhöhe von 135 ± 5 cm
Boxenlänge, wandständig	240
Boxenlänge, gegenständig	220
Boxenbreite	120 ⁴⁾
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel mindestens	40
Länge Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante	185

Anmerkungen

- 1) Bestehende Liegeboxen, welche diese Masse unterschreiten, müssen auf die Masse für am 1. September 2008 neu eingerichtete Liegeboxen angepasst werden.
- 2) Für die bewilligten Liegeboxen-Trennbügel existieren zudem separate Auflagen, die der aktuellen Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.blv.admin.ch) entnommen werden können.
- 3) Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 135 cm ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 4) Bei hinten nicht abgestützten Bügeln ist eine Toleranz von 1 cm zulässig.

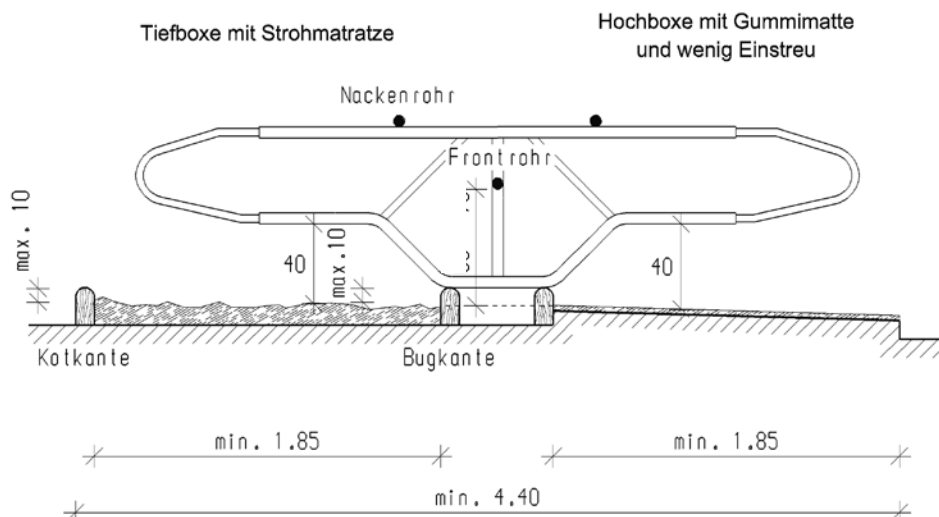


Abb. 3 Gegenständige Liegeboxe mit den Mindestabmessungen für eine Kuh mit Widerristhöhe 135 ± 5 cm

1.4. Laufgänge in Liegeboxenlaufställen

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Laufställe

Erfüllt wenn:

- die Laufgänge so angelegt sind, dass die Tiere einander ausweichen können;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Masse in cm (siehe Abb. 4)	Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹⁾ mit Widerristhöhe von		
	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
A: Fressplatztiefe ²⁾	290	320	330
B: Laufgang ²⁾ hinter Boxenreihe	220	240	260
C: Quergänge ^{3) 4)} : Passage ohne Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere Passage mit Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere	zwischen 80 und 120 mindestens 180		

Anmerkungen

- 1) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 2) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- 3) Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
- 4) Quergänge mit einer Breite von 80 cm bis 120 cm dürfen maximal 6 m lang sein.

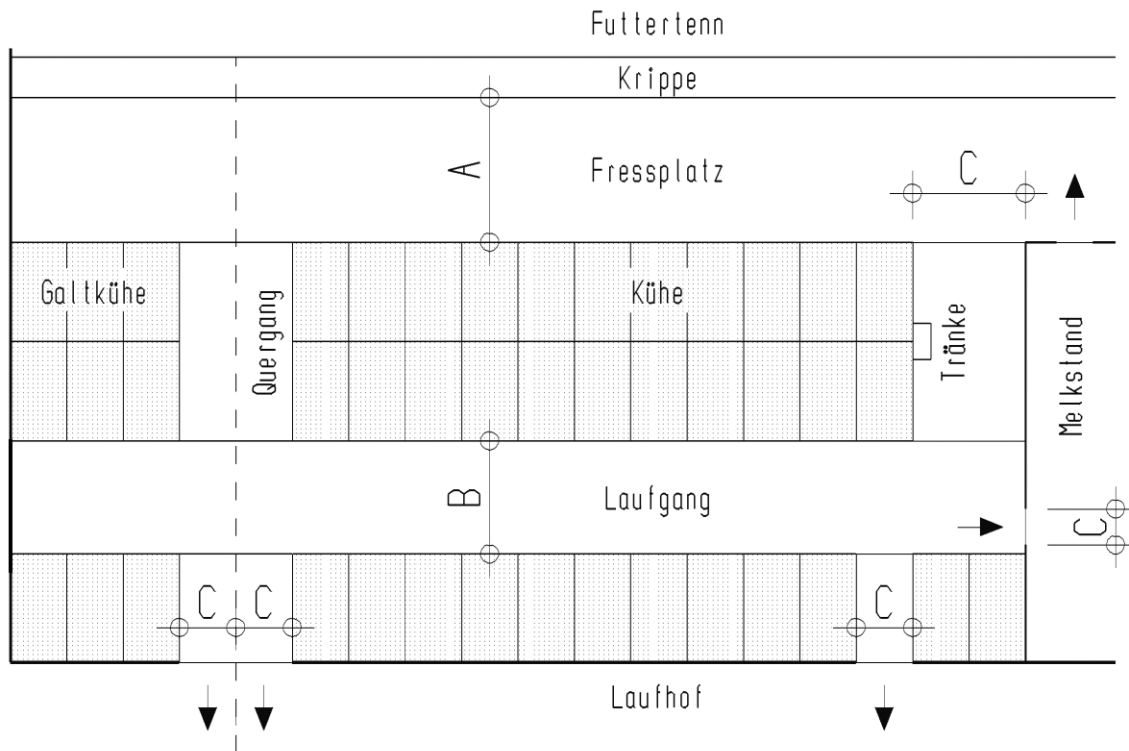


Abb. 4 Stallgangmasse

2. EINZELHALTUNG VON KÄLBERN

2.1. Haltung in Einzelboxen

Erfüllt wenn:

- der Standort und die Ausgestaltung der Einzelbox Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglicht;
- bei Einzelboxen für Kälber folgende Mindestmasse eingehalten werden:

	Kalb bis 2 Wochen
Boxenbreite, cm	85
Boxenlänge, cm	130

2.2. Haltung in Kälberhütten (Iglus)

Erfüllt wenn:

- der Standort der Hütte Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglicht;
- Kälber, die einzeln in Hütten gehalten werden, dauernd Zugang zu einem Gehege im Freien haben;
- Kälberhütten für ein einzelnes Kalb mindestens so breit sind, dass es sich ungehindert drehen kann;
- den Kälbern innerhalb der Hütte mindestens folgende Liegefläche mit Einstreu auf der zum Liegen nutzbaren Fläche innerhalb der Hütte zur Verfügung steht:

	Kälber bis 3 Wochen	Kälber 4 Wochen bis 4 Monate
Liegefläche, m ²	1,0	1,2 – 1,5 ¹⁾

Anmerkung

1) Je nach Alter und Grösse der Kälber.

3. ANBINDEHALTUNG VON RINDERN

3.1. Kühe und hochträchtige Erstkalbende

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Standplätze

Erfüllt wenn:

- für Wasserbüffel keine neuen Anbindeplätze mehr eingerichtet wurden;
- der Kuhtrainer nur auf Standplätzen vorhanden ist, die am 31. August 2013 schon bestehend waren;
- bei jedem Platz folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Anbindehaltung		Kurzstand			Mittellangstand		
Widerristhöhe, cm		125 ± 5	135 ± 5	145 ± 5	125 ± 5	135 ± 5	145 ± 5
Standplatz ¹⁾ in cm	Breite ²⁾	100	110	120	100	110	120
	Länge	165	185	195	180	200	240
Krippenmasse in cm	Krippentiefe	mind. 60	mind. 60	mind. 60	--	--	--
	Krippenwandhöhe tierseitig ³⁾	max. 32	max. 32	max. 32	--	--	--
	Krippenwanddicke tierseitig	max. 15	max. 15	max. 15			
	Krippenbodenhöhe	mind. 10	mind. 10	mind. 10	--	--	--

Anmerkungen

- 1) Die Masse gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.
- 3) Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen.

Für am 1. September 2008 bestehende Standplätze

Erfüllt wenn:

- bei jedem Platz folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Anbindehaltung ^{1) 2)}		Kurzstand	Mittellangstand
Standplatz	Breite ³⁾ , cm	110	110
	Länge, cm	165	200
Standplatz für Milchkühe im Sommerungsgebiet ⁴⁾	Breite ³⁾ , cm	99	99
	Länge, cm	152	185

Anmerkungen

- 1) Bestehende Standplätze, welche diese Masse unterschreiten, müssen auf die Masse für am 1. September 2008 neu eingerichtete Standplätze angepasst werden.
- 2) Mindestabmessungen für Kühe mit Widerristhöhe von 135 ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 3) Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.
- 4) Die Tiere dürfen in der Regel nicht länger als acht Stunden täglich in Ställen mit solchen Standplätzen gehalten werden.

3.2. Übrige Rinder

Erfüllt wenn:

- bei Rindern über 18 Monaten der Kuhtrainer nur auf Standplätzen vorhanden ist, die am 31. August 2013 schon bestehend waren;
- bei jedem Platz folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Anbindehaltung im Kurzstand ¹⁾		Jungtiere			
		bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg
Standplatz in cm	Breite ²⁾	70	80	90	100
	Länge	120	130	145	155

Anmerkungen

- 1) In seit dem 1. September 2008 neu eingerichteten Kurzständen müssen die „Krippenmasse“ (Krippentiefe, tierseitige Krippenwandhöhe, tierseitige Krippenwanddicke und Krippenbodenhöhe) gemäss den Hinweisen unten ebenfalls erfüllt sein.
- 2) Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.

Hinweise zu „Standplätzen“

- Beim **Kurzstand** (Abb. 5) muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen (Kopfschwung), Ruhen und Fressen jederzeit zu Verfügung stehen.

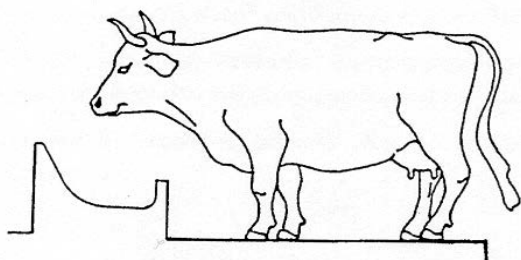


Abb. 5 Kurzstand

- **Trennbügel**, die bei der Anbindehaltung im Kurzstand in der vorderen Hälfte des Standplatzes und nach jedem zweiten Tier angebracht sind, bedeuten keine nennenswerte Einschränkung und können deshalb bei der Bemessung der Standplatzbreiten unberücksichtigt bleiben (**Achsmasse**).
- Der **Mittellangstand** (Abb. 6) ist durch eine gegenüber dem Kurzstand erhöhte Krippe charakterisiert. Er ist oft mit einem Absperrgitter (Schiebebarren) versehen.

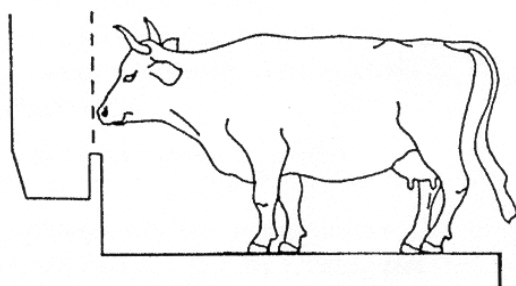


Abb. 6 Mittellangstand

Hinweise zu „Krippenmassen“ bei Anbindehaltung im Kurzstand

- Die Masse gelten bei neu eingerichteten Kurzständen für alle Kategorien von Rindern.

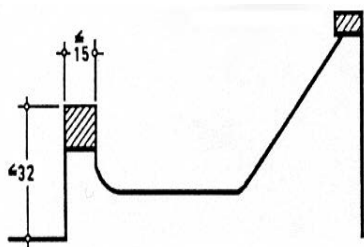


Abb. 7

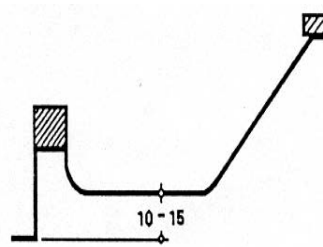


Abb. 8

- Die tierseitige Krippenwand darf inklusive Krippenholz und allfälligen darüber angebrachten massiven Einrichtungen wie Drehrohr für Gruppenauslösung usw. in neu eingerichteten Ställen nicht höher als 32 cm über dem Lägerniveau und nicht dicker als 15 cm sein (Abb. 7). Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen. Der Krippenboden muss in neu eingerichteten Ställen mindestens 10 cm höher als das Lägerniveau sein, inkl. allfälliger Gummimatte (Abb. 8).

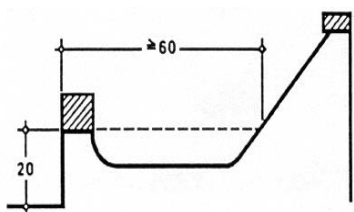


Abb. 9

- Die Krippe muss genügend breit sein. Auf einer Höhe von 20 cm über dem Lägerniveau muss in neu eingerichteten Ställen zwischen tierseitigem Krippenrand und tennseitiger Krippenwand ein Freiraum von mindestens 60 cm vorhanden sein (Abb. 9).

Hinweise zu „Fressgittern“ bei Anbindehaltung

- Fressgitter variieren von Modell zu Modell massiv. Die entsprechenden Vorschriften können aus den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der Liste der bewilligten Stalleinrichtungen entnommen werden (www.blv.admin.ch).
- Fressgitter im Kurzstand dürfen nicht zum Aussperren der Tiere aus dem Krippenbereich verwendet werden.

Hinweise zu „Anbindevorrichtungen“

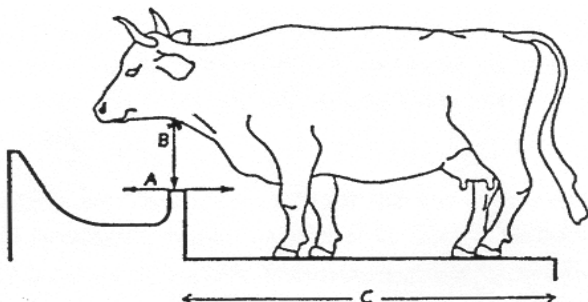


Abb. 10

- Anbindevorrichtungen müssen dem Tier genügend Spiel in der Längsrichtung (A) und in der Vertikalen (B) geben, damit ein artgemässes Aufstehen, Abliegen, Sich-Lecken sowie Zurücktreten möglich ist. Die Standplatzlänge (C) muss den Vorschriften entsprechen (Abb. 10).
- Für die folgenden Anbindesysteme für Kurzstandaufstellungen existieren separate Vorschriften, die jeweils aus den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.blv.admin.ch) entnommen werden können:
 - Pfosten- und Böckli-Aufstellungen
 - Anbindesysteme mit Einschliessvorrichtung
 - Gelenkhalsrahmen, Grabneranbindung (= Vertikalanbindungen)
 - Nackenrohranbindungen
- Starre Halsrahmen und Federstahlhalsrahmen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Defekte Halsrahmen dieser Art sind durch geeignete Anbindesysteme zu ersetzen.

4. PERFORIERTE BÖDEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe

Erfüllt wenn:

- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- perforierte Schwemmkanalabdeckungen nur in Elementbreite eingesetzt sind;
- perforierte Schwemmkanalabdeckungen mit gummierten Stegen (s. Abb. 12), die zur Lägerverlängerung dienen, nur hinter der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 TSchV vorgeschriebenen Standplatzlänge angebracht sind;
- in Laufställen oder Laufhöfen keine Rundstabroste eingesetzt sind;
- Yaks nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden;
- folgende Masse eingehalten werden:

	Gewichtskategorie	Maximale Loch- oder Spaltenweite, mm	Maximale Wabenlänge, mm	Minimale Steg- oder Balkenbreite, mm
Betonflächenroste	Tiere bis 200 kg	30 ¹⁾	--	--
	Tiere über 200 kg	35	--	--
Lochböden	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	55	--	--
Schwemmkanalabdeckungen ²⁾	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	35	--	³⁾
Wabenroste in Laufställen und Laufhöfen	Tiere bis 400 kg	30	90	28
	Tiere über 400 kg	35	90	22

Anmerkungen

- 1) Bis Dezember 2013 waren zwei Produkte von Betonflächenrosten für die Mutterkuhhaltung auf dem Markt, die über eine Bewilligung der Spaltenweite von 32 mm verfügten.
- 2) Als Schwemmkanalabdeckungen in Laufställen und Laufhöfen gelten z.B. T-Stabroste.
- 3) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtung.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten und Ställe

Erfüllt wenn:

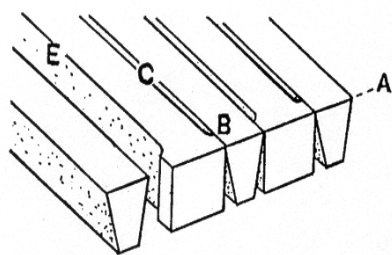
- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- folgende Masse eingehalten werden:

	Gewichtskategorie	Maximale Loch- oder Spaltenweite, mm	Maximale Wabenlänge, mm	Minimale Steg- oder Balkenbreite, mm
Betonflächenroste	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	35	--	--
Lochböden	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	55	--	--
Schwemmkanalabdeckungen ¹⁾	Tiere bis 200 kg	30	--	--
	Tiere über 200 kg	35	--	²⁾
Wabenroste in Laufställen und Laufhöfen	Tiere bis 400 kg	30	90	28
	Tiere über 400 kg	35	90	22

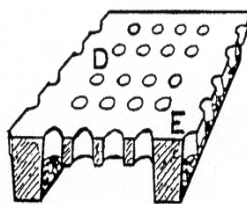
Anmerkungen

- 1) Als Schwemmkanalabdeckungen in Laufställen und Laufhöfen gelten z.B. T-Stabroste.
- 2) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtung.

Betonspaltenböden



Lochboden



Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

Abb. 11 Perforierte Böden

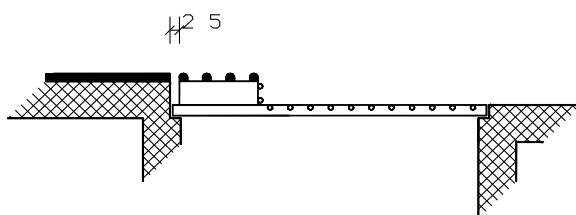


Abb. 12 Lägerverlängerungsroste im Anbindestall

5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn:

bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

6. ABMESSUNG VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- alle Tiere gleichzeitig im Witterungsschutz Platz finden;
- bei einem Unterstand, der nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte dient und in dem nicht gefüttert wird, folgende Mindestmasse eingehalten werden:

	Kälber		Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹⁾ mit Widerristhöhe von		
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Liegefläche ²⁾ mit Einstreu pro Tier, m ²	0,9	1,0-1,3 ³⁾	1,6	1,8	2,2	2,7	3,6	4,0	4,5

Anmerkungen

- 1) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 2) Kann im Sommerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.
- 3) Je nach Alter und Grösse der Kälber.

Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes eingehalten werden.
Bemerkung	<p>Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann.</p> <p>Bauliche Mängel müssen so schnell wie möglich behoben werden. Mängel im Baulichen Tierschutz werden grundsätzlich der Kategorie „wesentlich“ zugeteilt. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden.</p> <p>Ein schwerwiegender Mangel im baulichen Tierschutz wäre z.B. eine akute Verletzungsgefahr der Tiere, weil ein Spaltenboden einsturzgefährdet ist.</p> <p>Kriterien, die bei der Einteilung herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des baulichen Tierschutzes.</p>

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

7. BELEGUNG DER STALLUNGEN

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffern 1 und 2 *Baulicher Tierschutz* erlaubt ist;
- nicht mehr Tiere eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen;
- nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen;
- in Einzelglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird;
- für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung;
- wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht;
- Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.

8. LIEGEBEREICH

8.1. Kälber auf Einstreu

Erfüllt wenn:

- der **Liegebereich** für Kälber bis 4 Monate mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.

8.2. Eingestreute Liegefläche für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere

Erfüllt wenn:

- der **Liegebereich** für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks mit ausreichender und geeigneter Einstreu ¹⁾ versehen ist.

Anmerkung

- 1) *Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten müssen auch mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein.*

8.3. Liegefläche für übrige Rinder

Erfüllt wenn:

- Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate nicht in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden;
- Rinder, die nicht den Kategorien Kälber, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel oder Yaks zuzuordnen sind, in einem Haltungssystem gehalten werden, dessen Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.

9. EINZELHALTUNG UND ANBINDEHALTUNG VON KÄLBERN, YAKS UND WASSERBÜFFELN

Erfüllt wenn:

- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden;
- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nur zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden;
- Kälber über zwei Wochen bis zum Alter von vier Monaten nicht einzeln gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist; ausgenommen sind Kälber, die in Hütten (Iglus) gehalten werden;
- einzeln gehaltene Kälber Sichtkontakt zu Artgenossen haben;
- Yaks nicht angebunden gehalten werden;
- Wasserbüffel nur auf Standplätzen gehalten werden, auf denen bereits vor dem 1. September 2008 Wasserbüffel gehalten wurden;
- Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.

10. ANBINDEVORRICHTUNGEN

Erfüllt wenn:

- Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst und nicht eingewachsen sind;
- genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung vorhanden ist, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind;
- genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen vorhanden ist, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist.

Hinweis

- 1) *Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten, Stricke oder Schnüre sind Tierquälerei.*

11. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN

11.1. Korrekter Einsatz des Kuhtrainers

Erfüllt wenn:

- Elektrobügel individuell auf die Kuh einstellbar sind;
- Elektrobügel nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten Tieren eingesetzt werden;
- nur Netzgeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Veterinärwesen bewilligt sind ¹⁾²⁾;
- Elektrobügel nur bei Standplatzlängen von mindestens 175 cm verwendet werden;
- der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel 5 cm nicht unterschreitet;
- das Netzgerät an höchstens 2 Tagen pro Woche eingeschaltet ist;
- der Elektrobügel einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben wird.

Anmerkungen

- 1) *In der Fachinformation Tierschutz 6.4 „Liste der bewilligten Kuhtrainernetzgeräte“ sind die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen bewilligten Kuhtrainernetzgeräte aktuell einsehbar (www.blv.admin.ch).*
- 2) *Kuhtrainergeräte werden von zahlreichen Firmen verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher sehr unterschiedlich sein. Entscheidend ist, ob sich unter dem Gehäuse ein bewilligtes Gerät befindet (z.B. erkennbar an einem Typenschild).*

11.2. Sonstige Steuervorrichtungen

Erfüllt wenn:

- keine Elektrovorhänge ¹⁾ und
- keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen ¹⁾ im Bereich der Tiere, insbesondere
- keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und
- keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie
- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und
- keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen ²⁾ vorhanden sind.

Anmerkung

1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Hinweis

2) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig.

12. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind.

13. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ¹⁾ erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.

2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.

14. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist.

15. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.

16. VERSORGUNG MIT WASSER

Erfüllt wenn:

- Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben;
- keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder -nippel verwendet werden;
- übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;
- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.

17. RAUFUTTER FÜR KÄLBER

Erfüllt wenn:

- über zwei Wochen alten Kälbern Heu, Mais oder anderes geeignetes Raufutter ¹⁾ zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;
- Raufutter nicht am Boden, sondern in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel in einer Raufe, verabreicht wird;
- Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird ²⁾;
- den Kälbern keine Maulkörbe angelegt werden.

Anmerkung

- 1) *Anderes geeignetes Raufutter zur alleinigen Rohfaserversorgung muss in der Zusammensetzung der Rohfaser im Bereich von Heu und Ganzpflanzenmaiswürfeln liegen; siehe Fachinformation Tierschutz 6.20 „Kälberfütterung – Was gilt hinsichtlich der Rohfaserversorgung?“ (www.blv.admin.ch).*
- 2) *Steht Stroh zur Raufutteraufnahme dauernd zur Verfügung, so kann anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, täglich limitiert zur Verfügung gestellt werden.*

18. BEWEGUNG FÜR YAKS UND ANGEBUNDEN GEHALTENE RINDER

Erfüllt wenn:

- Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben;
- den Rinder an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon 30 Tage während der Winterfütterungsperiode ¹⁾;
- Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;
- der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden;
- ein aktualisiertes ²⁾ Auslaufjournal ^{3) 4)} vorhanden ist;

Anmerkungen

- 1) *Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.*
- 2) *Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.*
- 3) *Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.*
- 4) *Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.*

19. KALBENDE TIERE

Erfüllt wenn:

- in Laufställen kalbende Tiere in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können. Ausgenommen sind Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt stattfindet.

20. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- bei extremer Witterung ¹⁾ ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Hinweis

- 1) *Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.*

21. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person ¹⁾ vorgenommen, insbesondere
 - das Einsetzen von Nasenringen bei Stieren;
 - das Kastrieren von männlichen Rindern;
 - das Enthornen von Rindern.

Anmerkung

- 1) *Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastrierung von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.*

Verboten sind:

- das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation);
- der Wasserentzug beim Trockenstellen;
- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Hornführer mit Gewichten;
- das Anbinden am Nasenring;
- Eingriffe am Penis von Such-Stieren;
- das Enthornen von Wasserbüffel und Yaks;
- das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand;
- invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen;
- der Einsatz von Nasenringen mit Stachelscheiben oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase ¹⁾.

Anmerkung

- 1) *Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, dürfen hingegen verwendet werden.*

22. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

23. ABKÜHLUNG FÜR WASSERBÜFFEL UND YAKS

Erfüllt wenn:

- Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.

24. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist;
- eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden);
- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst ¹⁾ und nicht eingewachsen sind;
- Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben.

Hinweis

- 1) *Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.*

25. AUSBILDUNG

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf ¹⁾;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
- 2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
- 3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes eingehalten werden.
Geringfügiger Mangel = nicht dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Das Auslaufjournal ist nicht à jour, offensichtlich erhalten die Rinder jedoch Auslauf. • Einzeltiere sind übermässig verschmutzt.
Wesentlicher Mangel = dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Angebundene Rinder haben zu wenig Winterauslauf erhalten. • Die Kälber haben keinen dauernden Zugang zu Wasser. • Ein oder mehrere Tiere sind übermässig verschmutzt, die Verschmutzung besteht seit längerem und es wurden keine Pflegemasnahmen ergriffen. • Ein Kalb wird angebunden gehalten.

Schwerwiegender Mangel = sehr dringend	<p>Im qualitativen Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Halsband eines Tieres ist eingewachsen. • Die Klauen eines Tieres sind massiv zu lang, das Tier lahmt hochgradig. • Ein Tier weist einen stark mangelhaften Nährzustand auf, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
Bemerkung	<p>Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann.</p> <p>Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes.</p> <p>„Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.</p> <p>Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen.</p>